

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3615 —**

Hohe Konzentrationen des Insektizids Toxaphen in Fischen und Fischprodukten

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1988 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland sind toxaphen-(camphechlor-)haltige Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen. Ihre Anwendung ist wegen toxikologischer Bedenken durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) verboten worden. Inzwischen ist Toxaphen (Camphechlor) auch in der EG in die Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe der Richtlinie der Kommission vom 14. März 1983 zur Änderung des Anhangs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (83/131/EWG), aufgenommen worden. In einigen Drittländern wird Toxaphen als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel jedoch weiterhin eingesetzt.

In der Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln sowie anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung = PHmV) vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1988 (BGBl. I S. 563), sind für Fische und Fischerzeugnisse keine gesonderten Höchstmengen für Toxaphen festgesetzt worden. Gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung gilt – unabhängig vom Eintragsweg – für diesen Wirkstoff die allgemein festgesetzte Höchstmenge von 0,01 Milligramm in einem Kilogramm Fisch bzw. Fischerzeugnisse.

Für tierische Speisefette ist in der genannten Verordnung eine Höchstmenge von 0,4 Milligramm pro Kilogramm festgesetzt wor-

den. Nach der Richtlinie des Rates der EG 76/895/EWG vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Obst und Gemüse ist eine Höchstmenge von 0,4 Milligramm pro Kilogramm für diese Lebensmittel zulässig.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß an der Gesamthochschule Kassel hohe Konzentrationen des Insektizids Toxaphen – es ist seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zugelassen – in Fischen und Fischprodukten gefunden wurden? Wenn ja, seit wann?

Die Bundesregierung ist im September 1988 durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde in Hessen über Forschungsaktivitäten des Fachbereiches analytische Chemie der Gesamthochschule Kassel im Zusammenhang mit Rückständen an Toxaphen unterrichtet worden. Gleichzeitig sind von dieser Behörde die übrigen für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden informiert und gebeten worden, Lebensmittel verstärkt auf Rückstände von Toxaphen zu untersuchen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Untersuchungen, nach denen
 - in Lebertran im Durchschnitt Konzentrationen zwischen 5,8 und 7,1 ppm, im Extremfall bis zu 279 ppm,
 - in Lebertrankapseln bis zu 6,5 ppm,
 - in Heilbuttleberöl, Boni-Caps-Kapseln und Ameu-Lachsöl zwischen 1,2 und 6,5 ppm,
 - in Dorschleberkonserven 3,7 ppm und
 - in Fischen zwischen 0,2 und 3,5 ppmgefunden wurden, im Hinblick auf die gesundheitlichen Konsequenzen für die Verbraucher/innen?

Die vom Fachbereich analytische Chemie der Gesamthochschule Kassel entwickelte Nachweismethode für Toxaphen-Rückstände ist vor einigen Wochen in einer Fachzeitschrift veröffentlicht und somit erstmalig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Die Methode konnte bisher noch nicht auf ihre praktische Eignung, auf Zuverlässigkeit, Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit durch Ringversuche überprüft und demzufolge auch noch nicht abschließend beurteilt werden. Unter der Voraussetzung, daß die genannten Gehalte an Toxaphen zutreffend sind, sind solche Dorschleberkonserven und Fische nicht verkehrsfähig, da die Höchstmengen der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung überschritten sind.

Soweit es sich um Arzneimittel handelt, gibt es für sie derzeit keine rechtsverbindliche Regelung für Pflanzenschutzmittellrückstände in tierischen Produkten. Es ist jedoch beabsichtigt, eine allgemeine Festsetzung für Arzneimittel zu treffen, bei der auch zu berücksichtigen sein wird, daß die Anwendungsbedingungen bei Arzneimitteln andere sind als für die Aufnahme von Lebensmitteln.

Das Bundesgesundheitsamt hat die zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörden um Informationen über die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Überwachung von Lebertran als Arzneimittel gebeten.

3. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, derartig mit Toxaphen belastete Fische und Fischprodukte aus dem Verkehr zu ziehen?

Ja, wenn sich die Ergebnisse nach Überprüfung der Methode bestätigen sollten.

4. Sieht die Bundesregierung angesichts der Untersuchungsergebnisse die Notwendigkeit, Höchstmengen für Toxaphen und andere chlororganische Verbindungen festzulegen? Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Höchstmengen?

Die in der Vorbemerkung bereits erwähnte Höchstmenge von 0,01 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel gilt auch für Toxaphen in Fischen und Fischerzeugnissen. Diese Höchstmenge besteht bereits seit Erlass der Verordnung über Höchstmengen von DDT und anderen Pestiziden in oder auf Lebensmitteln vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1717).

Darüber hinaus sind in den Anlagen 1 und 2 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung Höchstmengen für weitere chlororganische Verbindungen in Lebensmitteln tierischer Herkunft festgesetzt worden, wie zum Beispiel für DDT und seine Abbauprodukte, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, HCH-Isomere, Mirex etc.

Für polychlorierte Biphenyle (PCB) sind in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422) ebenfalls Höchstmengen für Lebensmittel tierischer Herkunft festgelegt worden.

Soweit dies aus gesundheitlichen Gründen zum Schutze des Verbrauchers geboten ist, werden die bestehenden Höchstmengenregelungen künftig um weitere Stoffe ergänzt werden.

5. Liegen der Bundesregierung weitere Untersuchungen über Toxaphenrückstände in Lebensmitteln vor, und wenn ja, welche?

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden haben seit September 1988 zahlreiche Untersuchungen auf Rückstände von Toxaphen in Fischen und Fischerzeugnissen veranlaßt. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bei diesen Untersuchungen in keinem Fall Toxaphen-Rückstände in diesen Lebensmitteln nachgewiesen worden.

Das Bundesgesundheitsamt hat mitgeteilt, daß dort aus der Lebensmittelüberwachung Untersuchungsergebnisse für Fische

und Fischerzeugnisse aus den Jahren 1983 bis 1988 vorliegen und auch hier Toxaphen in keinem Fall nachweisbar war.

6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Toxaphengehalte von Textilien, im Durchschnitt und im Extremfall?

Gehalte von Toxaphen in Textilien sind der Bundesregierung bisher nur durch die Veröffentlichung von H. Parlar (Gesamthochschule Kassel) bekannt geworden. Danach soll Baumwolle aus Nicaragua Toxaphengehalte von 1 000 bzw. 50 Milligramm pro Kilogramm aufgewiesen haben.

Die festgestellten Gehalte bedürfen jedoch noch der eingehenden analytischen Überprüfung in Ringsversuchen im Vergleich mit anderen Methoden.

Sollten diese Untersuchungen ergeben, daß Textilien mit Toxaphen belastet sind, werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen.